

Geschäftsverzeichnismrn. 3680 und 3736

Urteil Nr. 72/2006
vom 10. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen und Artikel 18 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juli 1992 und vor der Abänderung durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996, gestellt vom Kassationshof und vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 10. März 2005 in Sachen der Hesby Fruit AG in Liquidation gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 [zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen] und Artikel 18 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 und vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern sie die nachstehenden Kategorien von Personen in gleicher Weise behandeln: (i) die Aktiengesellschaften, die einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder zwischen dem 27. März 1992 und dem 28. Juli 1992 Zinsen gewährt haben, und (ii) die Aktiengesellschaften, die nach dem letztgenannten Datum solche Zinsen gewährt haben? ».

b. In seinem Urteil vom 14. Juni 2005 in Sachen der European Management Services AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 und Artikel 18 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern sie nicht unterscheiden zwischen den Aktiengesellschaften, die zwischen dem 27. März 1992 und dem 28. Juli 1992 die Auszahlung von Zinsen für ihre Verwaltungsratsmitglieder angeordnet haben, und den Aktiengesellschaften, die die Auszahlung von Zinsen nach dem 28. Juli 1992 angeordnet haben, und insofern Aktiengesellschaften, die zwischen dem 27. März 1992 und dem 28. Juli 1992 Zinsen gewährt oder deren Auszahlung angeordnet haben, gegen die Steuergesetze verstoßen haben im Sinne von Artikel 358 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992? ».

Diese unter den Nummern 3680 und 3736 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Gemäß dem einzigen Artikel Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1992 « zur Bestätigung des am 10. April 1992 koordinierten Einkommensteuergesetzbuches 1992 » ist dieses Gesetzbuch « ab dem Steuerjahr 1992 anwendbar ».

Vor seiner Abänderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen besagte Artikel 18 Nr. 3 dieses Gesetzbuches:

« Dividenden umfassen:

[...]

3. Zinsen auf Vorschüsse an Personengesellschaften durch Gesellschafter oder ihren Ehepartner sowie durch ihre Kinder, wenn die Gesellschafter oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben, außer wenn es sich um Vorschüsse an Genossenschaften handelt, die vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassen sind ».

B.2. Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 besagte nach seiner Ersetzung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 und vor seiner Abänderung durch Artikel 3 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion »:

« Dividenden umfassen:

[...]

3. Zinsen auf Vorschüsse, wenn einer der folgenden Grenzwerte überschritten wird und im Maße dieser Überschreitung:

- entweder der in Artikel 55 bestimmte Grenzwert

- oder wenn der Gesamtbetrag der verzinslichen Vorschüsse das eingezahlte Kapital zuzüglich der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums übersteigt ».

B.3. Artikel 18 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1992, besagte vor seiner Ersetzung durch Artikel 3 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996:

« Als Vorschüsse gelten Forderungen, ob in Wertpapieren verbrieft oder nicht, die ein Verwalter einer Kapitalgesellschaft dieser Gesellschaft gegenüber oder ein Gesellschafter einer Personengesellschaft dieser Gesellschaft gegenüber hat, sowie jede Forderung ihres Ehepartners oder ihrer Kinder, wenn der Verwalter, Gesellschafter oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder hat, diesen Gesellschaften gegenüber, mit Ausnahme von:

1. Schuldverschreibungen, die durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung ausgegeben werden,
2. Forderungen gegenüber Genossenschaften, die vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassen sind,
3. Forderungen im Besitze von Verwaltern und Gesellschaftern, die in Artikel 179 erwähnte Gesellschaften sind ».

B.4. Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 besagt:

« Die Artikel 1 und 19 finden Anwendung auf Zinsen auf Vorschüsse, die ab dem 27. März 1992 bezahlt oder gewährt wurden ».

B.5. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, dass der Hof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung vereinbar sei, insofern er eine Aktiengesellschaft, die zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gezahlt oder gewährt habe, auf die gleiche Weise behandle wie eine Aktiengesellschaft, die nach dem 28. Juli 1992 das gleiche Verhalten angenommen habe.

Es wird bemängelt, dass die fragliche Bestimmung diesen Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich in seiner Formulierung infolge von Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 auf die erstgenannte Gesellschaft zur Anwendung bringe, sowohl hinsichtlich der Berechnung der Gesellschaftssteuer als auch hinsichtlich der Berechnung des Mobiliensteuervorabzugs.

B.6.1. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, dass der Hof zunächst prüfen soll, ob eine Aktiengesellschaft, die zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gezahlt oder gewährt hat, sich hinsichtlich der fraglichen Bestimmung in einer wesentlich anderen Lage befindet als eine Aktiengesellschaft, die nach dem 28. Juli 1992 das gleiche Verhalten angenommen hat.

B.6.2. Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 bezweckt insbesondere, den Zeitpunkt festzulegen, ab dem die in Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegte Regel wirksam wird.

B.6.3. Eine steuerrechtliche Regel kann nur als rückwirkend bezeichnet werden, wenn sie sich auf Fakten, Handlungen und Situationen bezieht, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens abgeschlossen waren.

Hinsichtlich der Gesellschaftssteuer entsteht die Steuerschuld endgültig am Datum des Abschlusses des Besteuerungszeitraums, das heißt des Zeitraums, in dem die Einkünfte erzielt wurden, die die Steuergrundlage darstellen. Aus Artikel 360 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 geht hervor, dass vor dem Ende dieses Zeitraums keine unwiderruflich festgelegte Situation besteht.

Was den Mobiliensteuervorabzug betrifft, entsteht die Steuerschuld endgültig am Datum der Gewährung oder der Ausschüttung der Einkünfte, auf die der Mobiliensteuervorabzug zu zahlen ist.

B.6.4. Das Gesetz vom 28. Juli 1992 wurde am 31. Juli 1992 veröffentlicht. Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes - der Artikel 18 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ersetzt hat - ist in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachgebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » am 10. August 1992 in Kraft getreten.

B.6.5.1. Hinsichtlich der Berechnung der Gesellschaftssteuer würde Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 folglich ohne die fragliche Bestimmung nur auf die Zinsen

Anwendung finden, die im Laufe eines Besteuerungszeitraumes gezahlt oder gewährt wurden, der am 10. August 1992 nicht abgeschlossen war. Die gleiche Behandlung würde somit für Zinsen gelten, die zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt wurden, sowie für Zinsen, die vom 29. Juli bis zum 9. August 1992 gezahlt oder gewährt wurden.

B.6.5.2. Eine Aktiengesellschaft, die - wie die Gesellschaft, die Anlass zu der zweiten präjudiziellen Frage gegeben hat - einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt hat im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der am 10. August 1992 nicht abgeschlossen war, befindet sich nicht in einer wesentlich anderen Lage als eine Aktiengesellschaft, die solche Zinsen nach dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt hat im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der am 10. August 1992 nicht abgeschlossen war. Die fragliche Bestimmung ändert nicht die Situation dieser beiden Kategorien von Gesellschaften.

B.6.5.3. Eine Aktiengesellschaft, die - wie die Gesellschaft, die Anlass zu der ersten präjudiziellen Frage gegeben hat - einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt hat im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der am 10. August 1992 abgeschlossen war, befindet sich ebenfalls nicht in einer anderen Lage als eine Aktiengesellschaft, die solche Zinsen zwischen dem 29. Juli und dem 9. August 1992 gezahlt oder gewährt hat im Laufe eines spätestens an diesem Datum abgeschlossenen Besteuerungszeitraums.

Sie befindet sich hingegen in einer anderen Situation als eine Aktiengesellschaft, die solche Zinsen nach dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt hat im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der am 10. August 1992 nicht abgeschlossen war.

Der Hof beschränkt seine Prüfung hinsichtlich der Berechnung der Gesellschaftssteuer auf diese identische Behandlung unterschiedlicher Situationen.

B.6.6. Hinsichtlich der Berechnung des Mobiliensteuervorabzugs würde Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 ohne die fragliche Bestimmung auf Zinsen Anwendung finden, die ab dem 10. August 1992 gezahlt oder gewährt wurden.

Eine Aktiengesellschaft, die - wie die Gesellschaften, die Anlass zu den beiden präjudiziellen Fragen gegeben hat - einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt hat, befindet sich also nicht in einer anderen Situation als eine Aktiengesellschaft, die zwischen dem 29. Juli und dem 9. August 1992 solche Zinsen gezahlt oder gewährt hat.

Ihre Situation unterscheidet sich hingegen von derjenigen einer Aktiengesellschaft, die ab dem 10. August 1992 solche Zinsen gezahlt oder gewährt hat.

B.7. Hinsichtlich der Berechnung der Gesellschaftssteuer verleiht die fragliche Bestimmung Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 Rückwirkung in Bezug auf Aktiengesellschaften, die einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne dieses Artikels zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt haben im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der vor dem 10. August 1992 abgeschlossen war.

In Bezug auf den Mobiliensteuervorabzug verleiht die fragliche Bestimmung Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 Rückwirkung in Bezug auf Aktiengesellschaften, die einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne dieses Artikels zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt haben.

B.8. Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie, die dazu dient, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, und die es erfordert, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit jeder auf vernünftige Weise die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, wo diese Handlung erfolgt, vorhersehen kann.

Die Rückwirkung der Gesetze kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie zur Verwirklichung eines Zieles von allgemeinem Interesse unerlässlich ist.

B.9.1. Die fragliche Bestimmung wird mit dem Umstand gerechtfertigt, dass die in Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 vorgesehene Maßnahme, « insofern sie die Steuerregelung für Zinsen auf Vorschüsse abändert, durch den Ministerrat in seiner Sitzung vom 27. März 1992

angenommen wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/7, SS. 10-11; *Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/9, SS. 172-173).

B.9.2. Artikel 1 des Gesetzesvorentwurfs, der am 14. April 1992 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung zugesandt wurde, sah den Ersatz von Artikel 18 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 durch folgende Bestimmung vor:

« 3. Zinsen auf Forderungen, ob in Wertpapieren verbrieft oder nicht, die Gesellschafter, Verwalter oder ihr Ehepartner sowie ihre Kinder, wenn die Gesellschafter, Verwalter oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben, an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften halten, außer wenn es sich um Forderungen an Genossenschaften handelt, die vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/1, SS. 58 und 101).

Diese Bestimmung sollte gemäß Artikel 43 § 2 desselben Gesetzesvorentwurfs « ab dem Steuerjahr 1993 in Kraft treten » (ebenda, S. 74).

Artikel 1 des am 8. Mai 1992 in der Abgeordnetenkommission hinterlegten Gesetzentwurfes sah den Ersatz von Artikel 18 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 durch folgende Bestimmung vor:

« 3. Zinsen auf Forderungen, ob in Wertpapieren verbrieft oder nicht, die Verwalter und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, ihr Ehepartner oder ihre Kinder, wenn die Verwalter, Gesellschafter oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben, an Gesellschaften halten, außer wenn es sich um Forderungen an Genossenschaften handelt, die vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/1, SS. 115-116).

Diese Bestimmung sollte gemäß Artikel 42 § 2 desselben Gesetzentwurfes « ab dem Steuerjahr 1993 in Kraft treten » (ebenda, S. 130).

B.9.3. Artikel 1 Nr. 1 zweiter Gedankenstrich, und Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 sind das Ergebnis der Annahme eines Abänderungsantrags, der am 17. Juni 1992 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/7, SS. 8-11) in der Abgeordnetenkommission hinterlegt wurde und in dem im Anschluss an Diskussionen eine wesentliche Änderung des durch die Regierung vorgeschlagenen Textes angeregt wurde (*Ann.*, Kammer, 1991-1992, 29. Juni 1992, Nr. 31, SS. 1180, 1200 und 1217; *Ann.*, Kammer, 1991-1992, 30. Juni 1992, Nr. 33, S. 1262).

B.10. Die « Bekanntmachung an die Steuerpflichtigen, die der Einkommensteuer unterliegen », die am 3. April 1992 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, besagt, dass « der Ministerrat am 27. März 1992 verschiedene Steuermaßnahmen im Rahmen des Haushaltes 1992 angenommen hat », und präzisiert, dass diese « Maßnahmen in einen Gesetzentwurf aufgenommen werden, der so schnell wie möglich im Parlament zu hinterlegen ist ». Diese Bekanntmachung macht im Übrigen « auf zwei Maßnahmen aufmerksam, die an dem Datum in Kraft treten, an dem die Regierung sie bekannt gibt »: die « Aufhebung des Investitionsabzugs für gewisse Gesellschaften » und die « Einbringung von Immobilien oder Geldbeträgen in ausländische Gesellschaften, die ein günstiges Steuersystem genießen ».

In der « Bekanntmachung an die Steuerpflichtigen, die der Einkommensteuer unterliegen », die am 22. April 1992 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, heißt es, dass « der Ministerrat am 4. April 1992 verschiedene Steuermaßnahmen im Rahmen der Haushaltskontrolle 1992 angenommen hat », und wird präzisiert, dass diese « Maßnahmen in einen Gesetzentwurf aufgenommen werden, der so schnell wie möglich im Parlament zu hinterlegen ist ». In dieser Bekanntmachung wird im Übrigen auf « eine Maßnahme in Bezug auf Mehrwerte aufmerksam gemacht, die ab dem 6. April 1992 in Kraft tritt ».

Selbst wenn in diesen Bekanntmachungen die durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 ausgedrückte Steuermaßnahme erwähnt worden wäre, hätten sie nicht ausgereicht, um die Rückwirkung einer Gesetzesbestimmung zu rechtfertigen.

Eine Aktiengesellschaft, die zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gezahlt oder gewährt hat, hätte ohne Rechtsgrundlage gehandelt, wenn sie lediglich aufgrund einer solchen Bekanntmachung den Mobiliensteuervorabzug berechnet hätte, die in Anwendung des für Dividenden vorgesehenen Satzes auf diese Zinsen einzubehalten gewesen wäre.

B.11. Die in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 festgelegte Maßnahme bezweckt nicht, die Einnahmen des Staates zu erhöhen. Sie soll einerseits gewisse Praktiken bekämpfen, die angewandt wurden, um in den Genuss der Steuerregelung für Zinsen zu

gelangen, die günstiger ist als diejenige für Dividenden, und andererseits die Inanspruchnahme von Anleihen durch Unternehmen begrenzen, um ihre Eigenfinanzierung zu stimulieren (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 425-2, S. 58).

Die Absicht, gewisse Praktiken zu bekämpfen, kann den Gesetzgeber zwar veranlassen, eine unverzüglich anwendbare Maßnahme zu ergreifen, doch sie reicht nicht aus, um deren Rückwirkung zu rechtfertigen.

B.12. Der Hof erkennt kein Element, das die Rückwirkung von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1992, rechtfertigen könnte.

B.13. Insofern er diese Gesetzesbestimmung auf die Berechnung der Gesellschaftssteuer zur Anwendung bringt, die Aktiengesellschaften schulden, die einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne dieser Bestimmung zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 gezahlt oder gewährt haben im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der vor dem 10. August 1992 abgeschlossen war, ist Artikel 47 § 6 nicht mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung vereinbar.

Insofern er die gleiche Gesetzesbestimmung auf die Berechnung des Mobiliensteuervorabzugs zur Anwendung bringt, die Aktiengesellschaften schulden, die zwischen dem 27. März und dem 28. Juli 1992 einem ihrer Verwalter Zinsen im Sinne dieser Bestimmung gezahlt oder gewährt haben, ist Artikel 47 § 6 nicht mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 47 § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen verstößt in dem in B.13 angegebenen Maße gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior